

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Mit E-Mail:
stellungnahmen@sozialministerium.at
barbara.lunzer@gesundheitsministerium.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.209.399

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Elizaveta SAMOILOVA
Sachbearbeiterin

Elizaveta.SAMOILOVA@bka.gv.at
+43 1 531 15-203930
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2021-0.171.512

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das IVF-Fonds-Gesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Es wird zur Erwägung gestellt, die Novelle auch dazu zu nutzen, die Ministerialbezeichnungen im Gesetz an die BMG-Novellen der letzten Zeit anzupassen.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zur Novellierungsanordnung:

Die Novellierungsanordnung könnte einfacher – und auch klarer – wie folgt formuliert werden:

[1.] In § 4 Abs. 4a Z 5 wird der Ausdruck „7 oder 8“ durch den Ausdruck „7, 8 oder 13“ ersetzt.

Zur (fehlenden) Inkrafttretensbestimmung:

Auch wenn kein von Art. 49 Abs. 1 B-VG abweichendes Inkrafttreten angeordnet werden soll, wird schon aus dokumentalistischen Gründen die Erlassung einer ausdrücklichen Inkrafttretensbestimmung empfohlen. Denn auf diese Weise kann aus der konsolidierten Fassung des IVF-Fonds-Gesetzes abgelesen werden, welche Bestimmungen des Gesetzes mit welcher Novelle geändert worden sind:

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 4 Abs. 4a Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

IV. Zu den Materialien**Zur Textgegenüberstellung:**

In der Textgegenüberstellung sollten die Ausdrücke „7 oder 8“ und „7, 8 oder 13“ durch Kursivdruck und Gelbhinterlegung hervorgehoben werden.

Im Ausdruck „6. und 7 ...“ ist nach der Ziffer 7 ein Punkt zu setzen.

Außerdem wäre gegebenenfalls die Ergänzung des § 10 in der Textgegenüberstellung zu berücksichtigen.

Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins zu erstellen¹ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

¹ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 13. April 2021

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt